



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 5.22

Bearbeiter/In: PPr Just 43 We
Zimmer: 4312
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl + [redacted]
Zentrale + [redacted]
Quer 9
Fax Durchwahl + [redacted]
E-Mail: PPr-Just-4- [redacted]
www.polizei.berlin.de
Datum 31. Januar 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ermessensspielraum beim Umsetzen von Kraftfahrzeugen [#236892]
Ihre E-Mail vom 6. Januar 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte [redacted]

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)¹ und bitten um folgende Auskünfte:

Straßenabschnitte, in denen durch das Anbringen eines schwarzen Pfeils auf gelben Grund der Polizei Berlin ein erweiterter Ermessensspielraum zum Umsetzen von Kraftfahrzeugen zugestanden wird, wenn möglich in maschinenlesbarer Form.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.
Die von Ihnen beantragte zusammenfassende Übersicht ist nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut:

Postbank Berlin

IBAN:

DE12100100100000137106

BIC:

PBNKDEFF



Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken/Übersichten) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (Debus, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (Schoch, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen jedoch mit, dass die zuständige Behörde in ihren anordnenden Bescheiden regelmäßig eine entsprechende Kennzeichnung von Bereichen i. S. eines Sicherheitshaltverbotes durch eine sogenannte gelbe Banderole vorsieht, welches zur nichtamtlichen Sichtbarmachung dient, um den Überwachungskräften den sicherheitsrelevanten Bereich zu verdeutlichen.

Ein grundlegendes Regelwerk für diese Praxis ist nicht vorhanden.

Somit liegt in einem solchen Fall keine Kennzeichnung zur Erweiterung des Ermessensspielraumes, sondern eine zusätzliche nichtamtliche Sichtbarmachung vor.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

